

Koerner Alfred

70499 Stuttgart

Gesetzliche Krankenversicherung

- Beiträge -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass für Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keine Einnahmen haben, die gesetzliche "Mindestbeitragsbemessungsgrenze" von 816,67 € an die Höhe der monatlichen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes von derzeit 184 € angepasst wird.

Das der Bemessung zu Grunde gelegte Mindesteinkommen übersteige den Grund-sicherungsbetrag um mehr als das Vierfache. Hier würden zwei soziale Maßstäbe verwendet, die nach dem Geist der durch das Grundgesetz definierten Sozialgesetzgebung ungerecht seien. Auch wenn die Eltern selber versichert seien und höchste Beiträge zahlen würden, könne der Sohn in seiner sozialen Notlage nicht familien-versichert werden. Wenn der Krankenversicherungsbeitrag ca. 66% der Regelleis-tung zur Sicherung des Lebensunterhaltes betrage, sei dies eine grobe Schieflage der Sozialgesetzgebung und sollte unverzüglich beseitigt werden. Nach einer ge-rechten Sozialgesetzgebung dürfte der Beitrag bei null Einnahmen die Grenze von 15% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht übersteigen. Wenn die leistende Bedarfsgemeinschaft, d.h. die Eltern, selbst die Sozialgesetze maximal unterstützen würden, so sei es eine "Abzocke" des Gesetzgebers, hier noch

einmal solche Berechnungssätze für den in die soziale Notlage geratenen Sohn zu verlangen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 137 Mitzeichnern unterstützt wird und zu sechs Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten bleibt klarzustellen, dass niedrige Beiträge nicht kostendeckend sein können. Dies bedeutet, dass die Solidargemeinschaft die Versicherten mit niedrigen Beiträgen subventioniert. Um diese Belastung für die Solidargemeinschaft in Grenzen zu halten, hat der Gesetzgeber für freiwillige Mitglieder die Erhebung eines Mindestbeitrages vorgeschrieben. Dieser ist auch dann zu entrichten, wenn der Versicherte über geringe oder gar keine Einnahmen verfügt.

Das Recht der Grundsicherung für Arbeitslose regelt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, auch wenn sie volljährig sind, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern bilden.

Wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sind sie bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen bei der Krankenversicherung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres in die Familienversicherung einbezogen, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind sie dann in die Familienversicherung einbezogen, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten.

Wenn diese Voraussetzungen für eine Familienversicherung nicht vorliegen und der Betroffene im Haushalt seiner Eltern lebt, können die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Lebt der Betroffene nicht im Haushalt der Eltern, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag die Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung im erforderlichen Umfang, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden (§ 26 Abs. 3 SGB II).

Der Petitionsausschuss erkennt, dass hier in Einzelfällen Härtesituationen entstehen können. Er geht allerdings davon aus, dass mit den gesetzlichen Regelungen zur Hilfebedürftigkeit gravierende Härten vermieden werden können. Es dürfte sich in der Regel auch um mehr oder weniger kurze Übergangssituationen handeln, bis die Kinder einen Arbeitsplatz gefunden haben.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.